

Anlage 1
zum RdErl. v. 4.6.2007

**Kombinationsmöglichkeiten bei der Förderung
von Agrarumweltmaßnahmen**

	Maßnahme	Anlage von Blühstreifen	Extensive Dauergrünlandnutzung	Ökologische Produktionsverfahren	Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge	Zwischenfruchtanbau in WRRL-Gebieten	Uferrandstreifen	<i>Langjährige Flächenstillegung</i>
		1	2	3	4	5	6	7
1	Anlage von Blühstreifen							
2	Extensive Dauergrünlandnutzung	-						
3	Ökologische Produktionsverfahren	-	-					
4	Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge	-	-	-				
5	Zwischenfruchtanbau in WRRL-Gebieten	-	-	++	++			
6	Uferrandstreifen	-	-	-	-	-		
7	<i>Langjährige Flächenstillegung</i>	-	-	-	-	-	-	
8	Vertragsnaturschutz							
8.1	Ackerextensivierung/Ackerrandstreifen (A)	-	-	++/O	++	++	-	-
8.2	Sonstige spezifische Maßnahmen (A)	-	-	++/O	++/O	++/-	-	-
8.3	Naturschutzg. Grünlandbewirtschaftung (B)	-	O	O	-	-	-	-
8.4	Streuobstwiesenpflege (C)	-	O	O	-	-	-	-
8.5	Heckenpflege (D)	-	-	-	-	-	-	-

Drei Kombinations- und Kumulationsmöglichkeiten sind grundsätzlich auf der gleichen Fläche möglich:

1. Kombination und Kumulation der Maßnahmen und Prämien möglich (++)
2. Kombination verschiedener Maßnahmen unter Anrechnung der Prämien möglich (O)
3. Kombination und Kumulation der Prämien nicht möglich (-)

Fälle, in denen eine Verrechnung oder der Ausschluss von Teilmaßnahmen erfolgt, sind mit (++)/O oder mit (++)/- dargestellt. Maßnahmen, für die keine Neuantragstellung mehr möglich sind, sind kursiv dargestellt.

Anlage 2
zum RdErl. v. 4.6.2007

Umrechnungsschlüssel
zur Ermittlung des Viehbesatzes

- 1 Bei der Ermittlung des Viehbesatzes (RGV je ha Hauptfutterfläche) ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,30 GVE
Mastkälber	0,40 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Pferde unter 6 Monaten	0,50 GVE
Pferde von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE
Damtiere über 2 Jahre	0,15 GVE
Damtiere bis 2 Jahre	0,10 GVE

- 2 Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Viehbesatzes (GVE je ha LF) des Betriebes sind neben dem unter 1 aufgeführten Umrechnungsschlüssel ferner zu berücksichtigen:

Ferkel	0,020 GVE
Läufer (20-50 kg)	0,060 GVE
Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Puten	0,020 GVE
Legehennen	0,003
GVE	
Sonstiges Geflügel	0,014 GVE

Anlage 3
zum RdErl. v. 4.6.2007

Saatgutmischungen zur Anlage von Blühstreifen und Blühflächen

	AS 1.1	AS 1.2	AS 1.3	ASR
Einsaatsstärke in kg/ha	35	35	35	35
%-Anteil in der Mischung	%	%	%	%
Arten				
Gräser				
<i>Rohrglanzgras</i>	.	.	.	1,4-15
<i>Lieschgras</i>	14	17	17	1,4-15
<i>Knautgras</i>	14	17	17	1,4-15
<i>Wiesenrispe</i>		.	.	1,4-15
<i>Deutsch Weidelgras</i>	14	17	14	1,4-15
<i>Wiesenschwingel</i>	14	17	17	.
<i>Rotschwingel</i>	14	17	17	1,4-15
Summe, maximal				70
Leguminosen				
<i>Wiesen-Rotklee</i>	3	3	.	1-5
<i>Weißklee</i>	1	1	.	1-5
<i>Hornschotenklee</i>	1	1	.	1-5
<i>Inkarnatklee</i>	5	5	.	1-5
<i>Perserklee</i>	.	.	.	1-5
<i>Alexandrinerklee</i>	.	.	.	1-5
<i>Zottelwicke</i>	5	5	.	1-5
Summe, maximal				15
Zwischenfrüchte				
<i>Gelbsenf</i>	4	.	4	0,5-5
<i>Winterrüben</i>	1	.	2	0,5-5
<i>Winterraps</i>	1	.	2	0,5-5
<i>Ölrettich</i>	2	.	2	0,5-5
<i>Furchenkohl</i>	.	.	.	0,5-5
<i>Phacelia</i>	1	.	1	0,5-5
<i>Serradella</i>	.	.	.	0,5-5
Summe, maximal				25
Wild(futter)pflanzen				
<i>Buchweizen</i>	6	.	7	max. 25
<i>Waldstaudenroggen</i>	.	.	.	max. 45
<i>Spitzwegerich</i>	.	.	.	max. 2,5
<i>Schafgarbe</i>				max. 2,5

AS 1.1: Ackerschonstreifenmischung für alle Standorte und Flächen sowie eine Standzeit von 1 bis 5 Jahren

AS 1.2: Ackerschonstreifenmischung auf Flächen mit Raps-Saatgutvermehrung und Zuckerrübenfruchtfolgen sowie eine Standzeit von 1 bis 5 Jahren

AS 1.3: Ackerschonstreifenmischung für Flächen in Wasserschutzgebieten sowie eine Standzeit von 1 bis 5 Jahren

ASR: Ackerschonstreifenrahmenmischungen bei einer Standzeit von 1 bis 3 Jahren; die Mischung muss aus mindestens 12 Arten bestehen, wobei 2 – 5 Arten jeweils aus den Komponenten Gräser und Leguminosen sowie mindestens 5 Arten aus der Komponente Zwischenfrüchte gewählt werden können.

Anlage 4
zum RdErl. v. 4.6.2007

Zwischenfruchtarten und Untersaaten zur Winterbegrünung

- 1 Winterharte Zwischenfruchtarten und Untersaaten zur Winterbegrünung
 - 1.1 Als ausreichend winterhart gemäß Nummer 12.2.2 der Förderrichtlinien werden anerkannt:
 - Grünroggen
 - Winterraps
 - Winterrüben
 - Deutsches Weidelgras
 - Welsches Weidelgras
 - Bastardweidelgras
 - Einjähriges Weidelgras
 - alle ausdauernden Gräser (z.B. Rotschwingel, Knautgras als Untersaat)
 - 1.2 Folgende Arten werden außerdem aufgrund ihrer Kältetoleranz dem Zweck der Förderung nach als „winterhart“ gemäß Nummer 12.2.2 der Förderrichtlinien anerkannt:
 - Ölrettich
 - Markstammkohl (Futterkohl)
- 2 Andere als die in dieser Anlage unter 1.1 und 1.2 aufgeführten Zwischenfruchtarten und Untersaaten – mit Ausnahme von Leguminosen - sind gemäß Nr. 12.2.2 der Förderrichtlinien zulässig, soweit die Folgekultur im Mulchsaatchverfahren gesät wird.